

§ 85 K-KAO

K-KAO - Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 - K-KAO

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.07.2025

§ 85

Abgabenbefreiung

Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind hinsichtlich aller Tatbestände nach diesem Gesetz, die Landesorgane berechtigen, eine Verwaltungsabgabe einzuheben, von deren Entrichtung befreit.

In Kraft seit 29.06.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at